23. Änderung des Flächennutzungsplanes M. 1 : 5.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

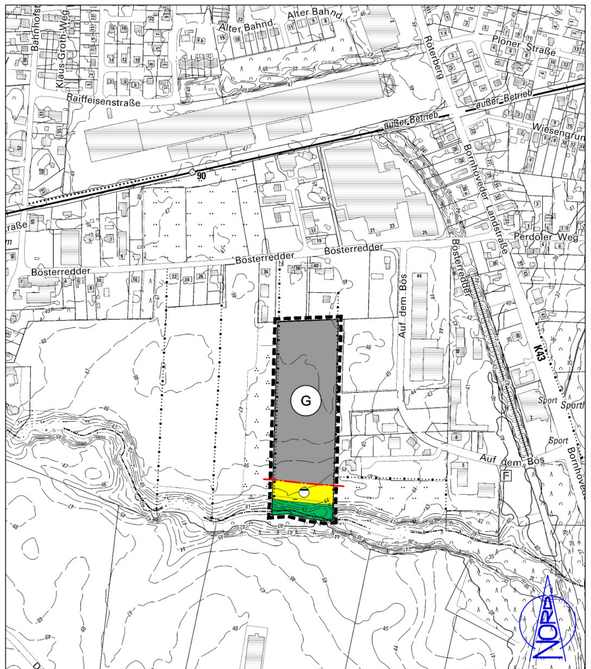

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Bereich II, Bauleitplanung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE

I.) DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO

G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNG § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

VERSORGUNGSANLAGEN

SYMBOLIK FÜR ANLAGEN

ABWASSER

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD — Buchstabe b

SONSTIGE PLANZEICHEN

ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

II.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GRENZE 30 M WALDABSTAND — § 24 Abs. 1 LWaldG

~~13. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... bestätigt.~~

14. Die Erteilung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 18.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 19.03.2021 wirksam.

Wankendorf, den 22.03.2021

L.S.

Siegel

gez. Silke Roßmann

Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wankendorf vom 29.04.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau am 04.07.2019 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 09.09.2019 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.06.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2019 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die Begründung haben in der Zeit vom 11.11.2019 bis 12.12.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.10.2019 in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.05.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

8. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzunsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzunsplanes, sowie die Begründung haben gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Email geltend gemacht werden können, am 28.05.2020 durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden am 19.05.2020 unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de ins Internet eingestellt.

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB am 19.05.2020 über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

11. Die Gemeindevertretung hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.10.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

12. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 11.02.2021 Az.: IV524-512.111-57.085 (23.Ä.) mit Hinweisen genehmigt.

ENDFASSUNG

23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WANKENDORF KREIS PLÖN

für das Gebiet westlich der Bebauung 'Auf dem Bös 7 - 21',
südlich der Bebauung 'Bösterredder 38 und 40', östlich der Kleingartenanlage
sowie nördlich der Grenze zur Gemeinde Ruhwinkel

Übersichtskarte

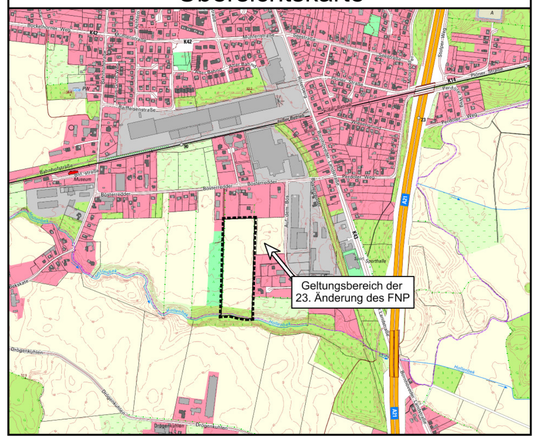

Ausgearbeitet vom

Büro für Bauleitplanung — Assessor jur. Uwe Czierlinski

Kronberg 33, 24619 Bornhöved

Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

GEMEINDE WANKENDORF

Flächennutzungsplan
23. Änderung

für das Gebiet westlich der Bebauung 'Auf dem Bös 7 - 21', südlich der Bebauung 'Bösterredder 38 und 40', östlich der Kleingartenanlage sowie nördlich der Grenze zur Gemeinde Ruhwinkel

Begründung

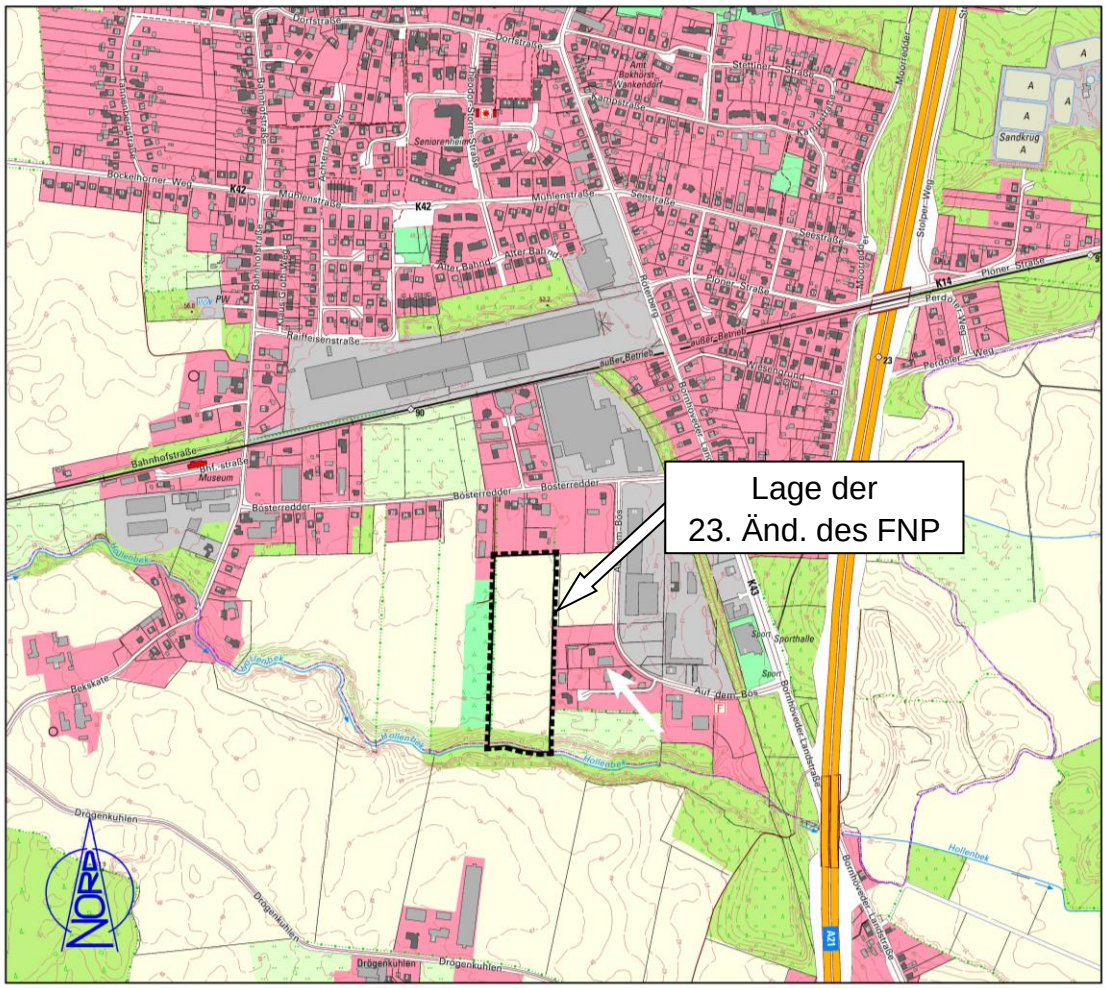

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Allgemeines **3**

2. Übergeordnete Planungsvorgaben **3**

3. Vorhandene und geplante Nutzungen **4**

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung **4**

5. Umweltbericht **6**

5.1 Einleitung 6

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden 8

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 8

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 17

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 21

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten 21

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen 21

5.3 Zusätzliche Angaben 21

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren 21

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 22

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) 22

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes 22

5.5 Referenzen 23

1. Allgemeines

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des besiedelten Gemeindegebietes von Wankendorf. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich der Bebauung 'Auf dem Bös 7 - 21', südlich der Bebauung 'Bösterredder 38 und 40', östlich der Kleingartenanlage sowie nördlich der Grenze zur Gemeinde Ruhwinkel.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in seiner derzeit gültigen Fassung als 'Gewerbliche Baufläche' (G) im Norden und als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) im Süden dar. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan von einer 'Freileitung Schleswag, NWK' gekreuzt. Diese existiert nicht mehr. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum ganz überwiegenden Teil die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) planungsrechtlich vorbereitet. Kleinere Flächen im Süden werden als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Symbolik 'Abwasser' und als Flächen für Wald dargestellt. Die Gemeinde Wankendorf beabsichtigt, die maßvolle Erweiterung des Gewerbegebietes 'Auf dem Bös' und damit die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der derzeitigen Ausweisung als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) zukünftig als 'Gewerbliche Baufläche' (G) darzustellen. Die Ausweisung der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Symbolik 'Abwasser' bereitet die Errichtung eines Versickerungsbeckens vor.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Wankendorf ist nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, führt dazu aus, dass die zentralen Orte und Stadtrandkerne die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung seien. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt dazu unter Ziffer 2.2.4 aus:

"Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Die Gemeinde Wankendorf ist stets bestrebt, ihrer Aufgabe als ländlicher Zentralort gerecht zu werden. So unterliegt u. a. die Bemessung des sozialen Infrastrukturangebotes einer ständigen Überprüfung. Dabei richtet sich der Blick nicht nur auf den gemeindlichen Bedarf, sondern auch auf den der amtsangehörigen Gemeinden.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und ist von Knickstrukturen eingerahmt. Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine unterirdische Mittelspannungsleitung parallel zum dortigen Knick.

Östlich an das Plangebiet grenzt das Gewerbegebiet 'Auf dem Bös' (Bebauungsplan Nr. 12 und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12). Im südlichen Bereich grenzt nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes in seiner Ursprungsfassung eine Grünfläche an. Nördlich des Plangebietes schließt sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzung an das Plangebiet an. Der nördliche Bereich wird gegenwärtig mit dem Bebauungsplan Nr. 12.1 überplant. Dieser wird das Gebiet bis zur Straße 'Bösterredder' künftig als 'Mischgebiet' (MI) ausweisen. Das Mischgebiet wird in einzelne Teilbereiche nach der Art der baulichen Nutzung gegliedert. Nördlich des Plangebietes wird künftig ein gewerblich geprägtes 'Mischgebiet' (MI) ausgewiesen. Westlich an das Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich ein Gewerbebetrieb und im südlichen Bereich eine Dauerkleingartenanlage an. Südlich des Plangebietes befindet sich der naturnahe Bach 'Hollenbek', der von dichten Gehölzstrukturen, die als Wald einzustufen sind, umgeben ist und gleichzeitig die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Wankendorf und der Gemeinde Ruhwinkel bildet.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als 'Gewerbliche Baufläche' (G) im Norden und als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) im Süden dargestellt. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Plangebiet ganz überwiegend als 'Gewerbliche Baufläche' (G) auszuweisen. Die Bachschlucht im Süden wird zukünftig als 'Fläche für Wald' und der nördlich angrenzende gesetzliche Waldabstand von 30 m als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Symbolik 'Abwasser' dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorbehalten, deren Entwurfsfassung parallel entwickelt worden ist.

Im Gewerbegebiet 'Auf dem Bös' stehen nahezu keine Grundstücke mehr zur Verfügung, die Interessenten angeboten werden können. Auch Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen sind in der Gemeinde Wankendorf nahezu nicht mehr gegeben. Da aber weiterhin eine stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde zu verzeichnen ist, soll dieser durch die Ausweisung ergänzender Flächen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Gewerbegebiet 'Auf dem Bös' begegnet werden. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung und der parallel aufgestellten 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über eine neue Planstraße, die an die Straße 'Auf dem Bös' anschließt, erschlossen. Im Süden der Planstraße befindet sich ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 28 m. Im Bereich der Kreuzung zwischen der Planstraße

und der Straße 'Auf dem Bös' sind Sichtflächen festgesetzt. Diese sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

In Richtung Norden führt die Straße 'Auf dem Bös', in die die Planstraße mündet, zum 'Bösterredder'. In Richtung Südosten führt die Straße zur 'Bornhöveder Landstraße' (K 43). In Richtung Osten führt der 'Bösterredder' zur 'Bornhöveder Landstraße' (K 43), die in Richtung Norden sowohl in die Ortsmitte der Gemeinde Wankendorf als auch zum Autobahnanschluss 'Wankendorf/ Stolpe' der A 21 führt. In Richtung Süden führt die K 43 nach Bornhöved, wo eine Auffahrtsmöglichkeit auf die B 430 besteht. In Richtung Osten führt der 'Bösterredder' zur 'Bahnhofstraße'. In Richtung Norden führt die 'Bahnhofstraße' zur K 42, die die Gemeinde Wankendorf mit der K 6 westlich verbindet.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die Haltestelle 'Wankendorf, Bösterredder', befindet sich in ca. 400 m Entfernung. Von dort verkehrt die Linie 410 zwischen den Städten Kiel und Bad Segeberg.

Wasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Wankendorf.

Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. in dem überplanten Baugebiet sichergestellt. Nach Rücksprache mit dem Amtsingenieur des Amtes Bokhorst-Wankendorf wird eine Löschwassermenge von 192 m³/Std. für die Dauer von 2 Stunden gewährleistet.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser
Das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.

Das erstellte Baugrundgutachten führt zu dem Thema Versickerung aus, dass bei der anstehenden Baugrundschichtung und den Grundwasserverhältnissen eine Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 in den ungesättigten Sanden der Schicht 6 technisch über Schachtversickerungen möglich ist. Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 0,2 gem. DWA-A 138 sollte der Durchlässigkeitsbeiwert $kf = 5 \times 10^{-5}$ [m/s] berücksichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Unterkante der Versickerungsanlage mindestens 1 m über dem mittleren höchsten Wasserstand liegt. Kiesige Sande sind ab ca. 3 m unter Gelände anzutreffen.

Das auf der Verkehrsfläche (Planstraße) anfallende Oberflächenwasser wird zentral gesammelt und über einen Kanal in das naturnah anzulegende Versickerungsbecken eingeleitet.

b) Schmutzwasser
Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den öffentlichen Straßen und Wegen der benachbarten Baugebiete vorhanden ist, entsorgt werden. Hierfür muss das Kanalnetz in das Plangebiet verlängert werden. Das Klärwerk Wankendorf verfügt noch über die Kapazität für die Aufnahme weiterer ca. 1.000 Einwohnergleichwerte. Im Falle von Ansiedlungswünschen schmutzwasserintensiver Betriebe wird dies die Gemeinde Wankendorf als Grundstückseigentümerin und Verkäuferin der Gewerbegrundstücke berücksichtigen.

Fernmeldeeinrichtungen
Die Gemeinde Wankendorf ist an das Netz der Telekom Deutschland AG und der Deutschen Glasfaser angeschlossen.

Gas und Elektroenergie
Für die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig.

Abfall
Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 05. Dezember 2019 maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von etwa 2,9 ha und sieht die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G), einer 'Fläche für Versorgungsanlagen' und einer 'Fläche für Wald' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes 'Auf dem Bös' geschaffen werden.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerfläche in 'Gewerbegebiet' (GE) mit entsprechender Versiegelung;

- Errichtung eines Versickerungsbeckens.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (2020)
Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Wasserschongebiet,

- vorgeschlagener Naturpark.

"In Wasserschongebieten sollen grundsätzlich Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können, vermieden werden. Sofern derartige Vorhaben nur hier verwirklicht werden können, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung des Grundwassers eintrifft."

Im Bereich des vorgeschlagenen Naturparks ist für diverse Gemeinden, unteren anderen Wankendorf, eine Erweiterungsmöglichkeit des Naturparkes 'Holsteinische Schweiz' vorgeschlagen worden. Wankendorf liegt jedoch bisher nicht im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Landschaftsplan (1997)
Im Landschaftsplan ist der nördliche Bereich des Plangebietes bereits als Siedlungsgebiet dargestellt. Für den südlichen Bereich besteht die Darstellung einer 'Eignungsfläche für zukünftige Gewerbebebauung'. Ganz im Süden befindet sich ein Wald, dessen Bereich als 'Eignungsfläche für den Umbau mit standortgerechten / heimischen Gehölzarten' dargestellt ist. Da die Waldfläche von der Gewerbegebietsausweisung ausgenommen ist, stehen dem Vorhaben die Aussagen aus dem Landschaftsplan nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000
Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft
Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der südlich gelegene Wald ist nach § 30 BNatSchG i. V. m § 1 LWaldG geschützt. Zu dem Wald ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:
Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen. Im Norden, Osten und Westen befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Wald, zu dem gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Östlich des Plangebietes befindet sich das Gewerbegebiet 'Auf dem Bös' der Gemeinde Wankendorf, nördlich befinden sich ebenfalls Gewerbebetriebe entlang der Straße 'Bösterredder'. Westlich des Plangebietes grenzt eine Kleingartenkolonie an. In den Randbereichen sind Gras- und Staudenfluren ausgebildet.

Die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) und die Schaffung von Gewerbeflächen sowie die Darstellung einer 'Fläche für Versorgungsanlagen' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Ebenfalls werden durch den Bau des Versickerungsbeckens

Bodenmodellierungen hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Für die Knicks im Plangebiet werden die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 eingehalten, weshalb diese als unbeeinträchtigt beurteilt werden können.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden und es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach frische Feuchtestufe mit einem mittleren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

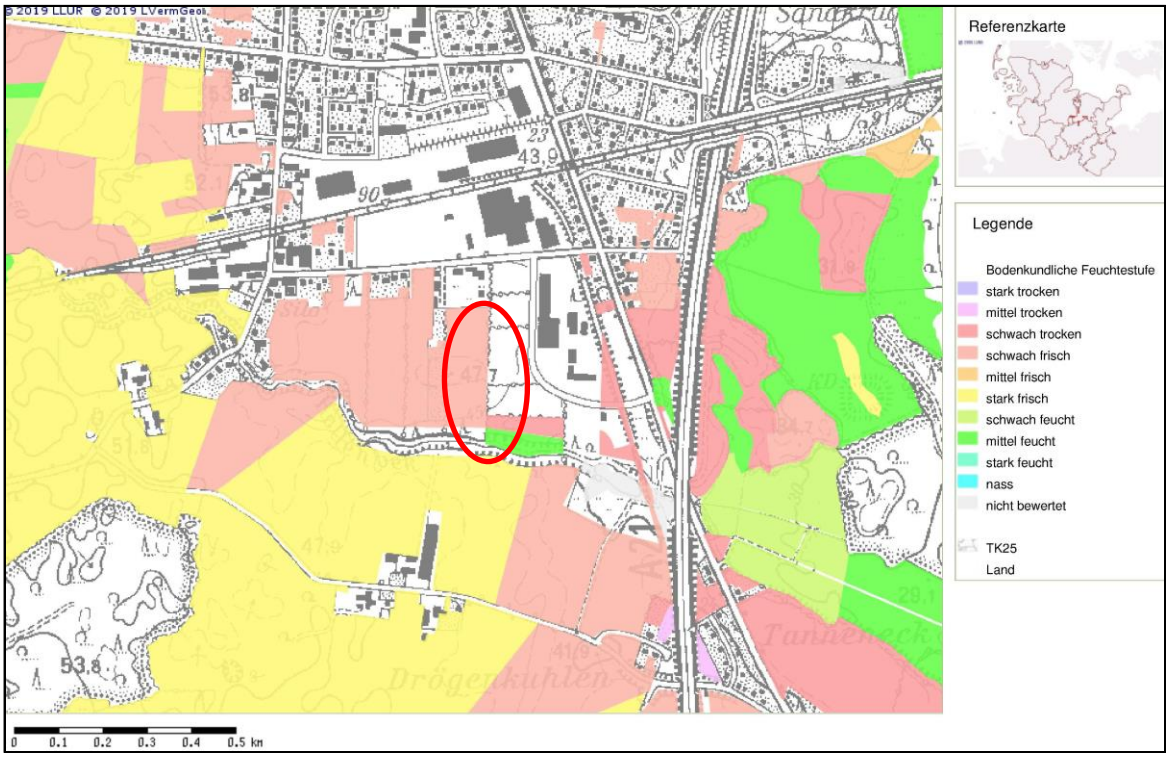

Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach frische Feuchtestufe ist für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

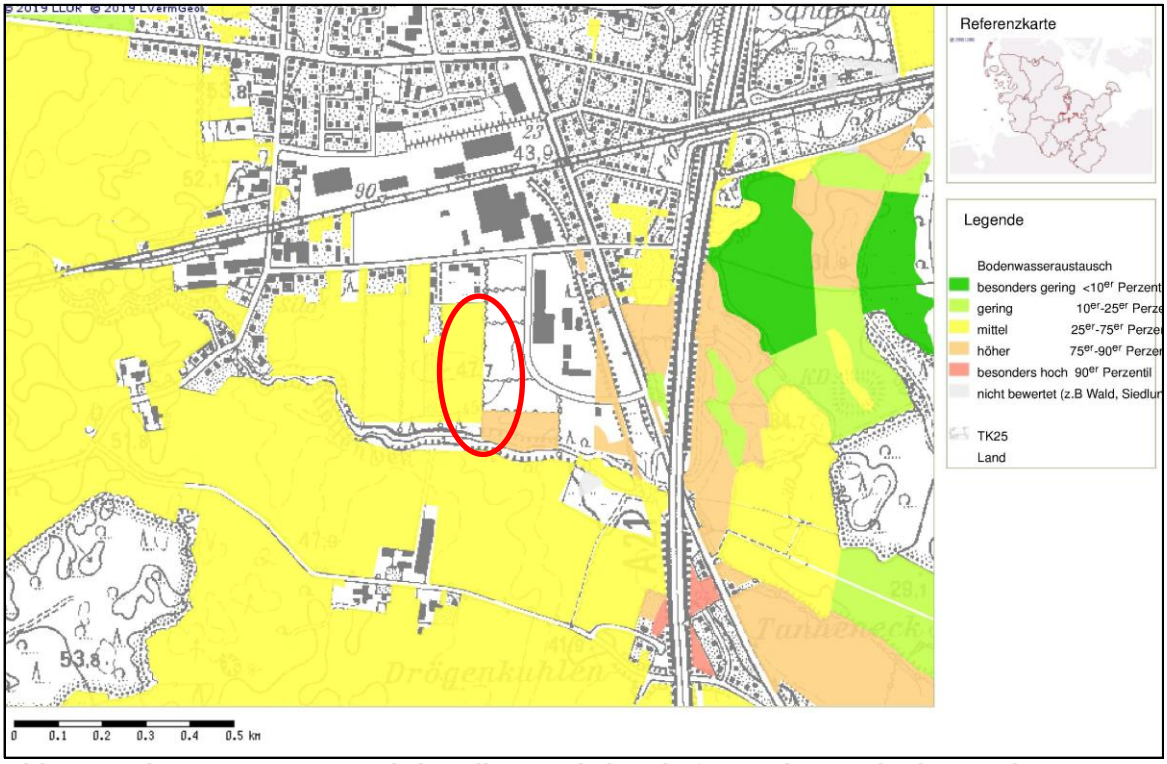

Abb. 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als mittel bzw. im nördlichen Bereich des Plangebietes bei der Feldkapazität als höher einzustufen (Abb. 6 - 8).

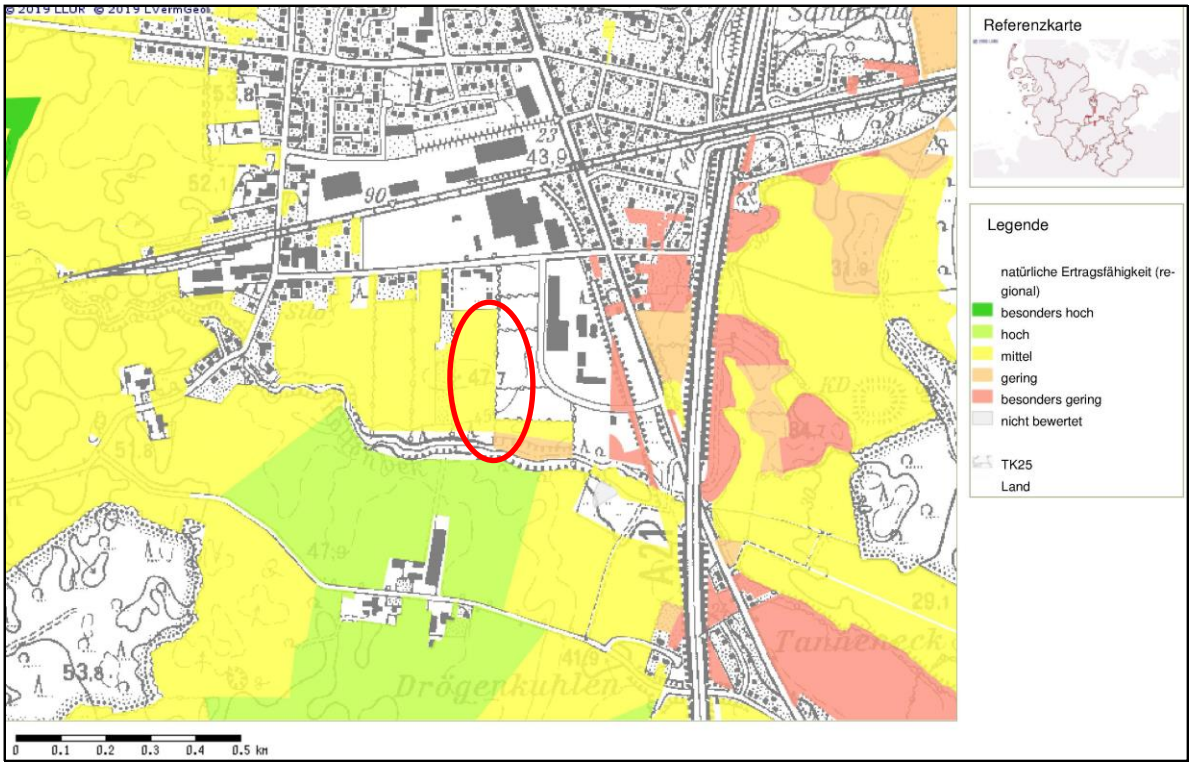

Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

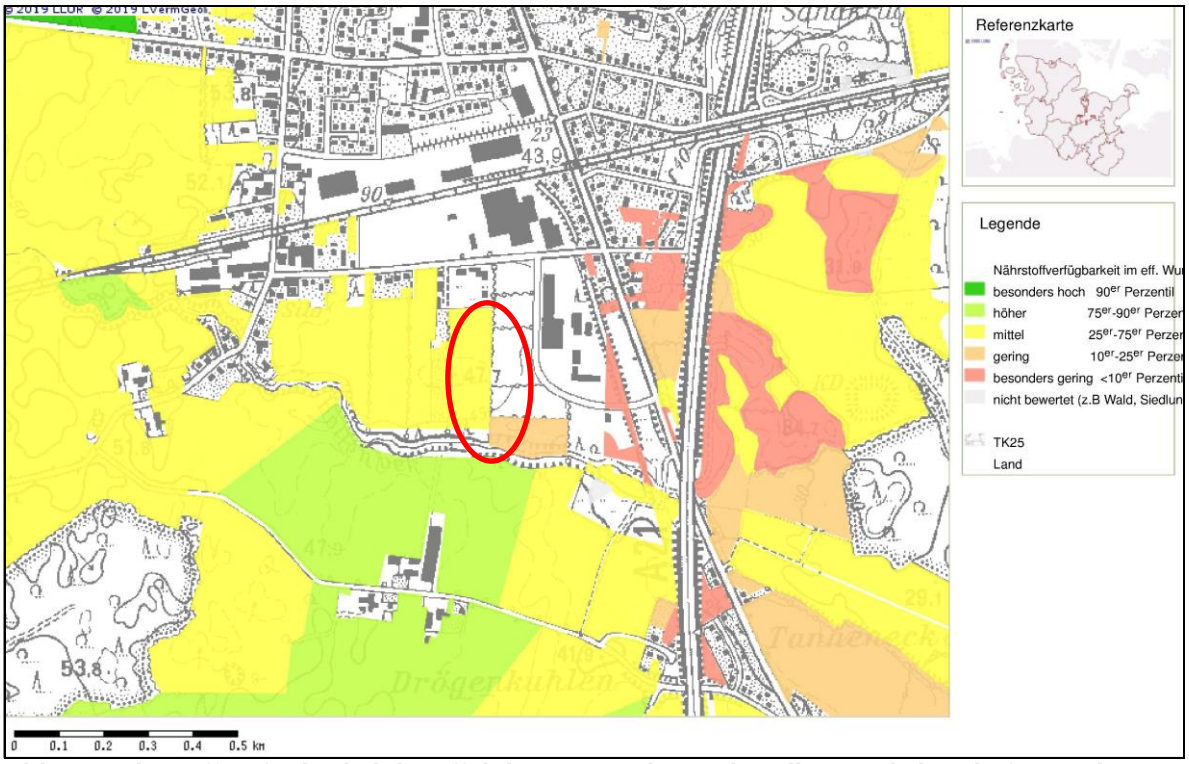

Abb. 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

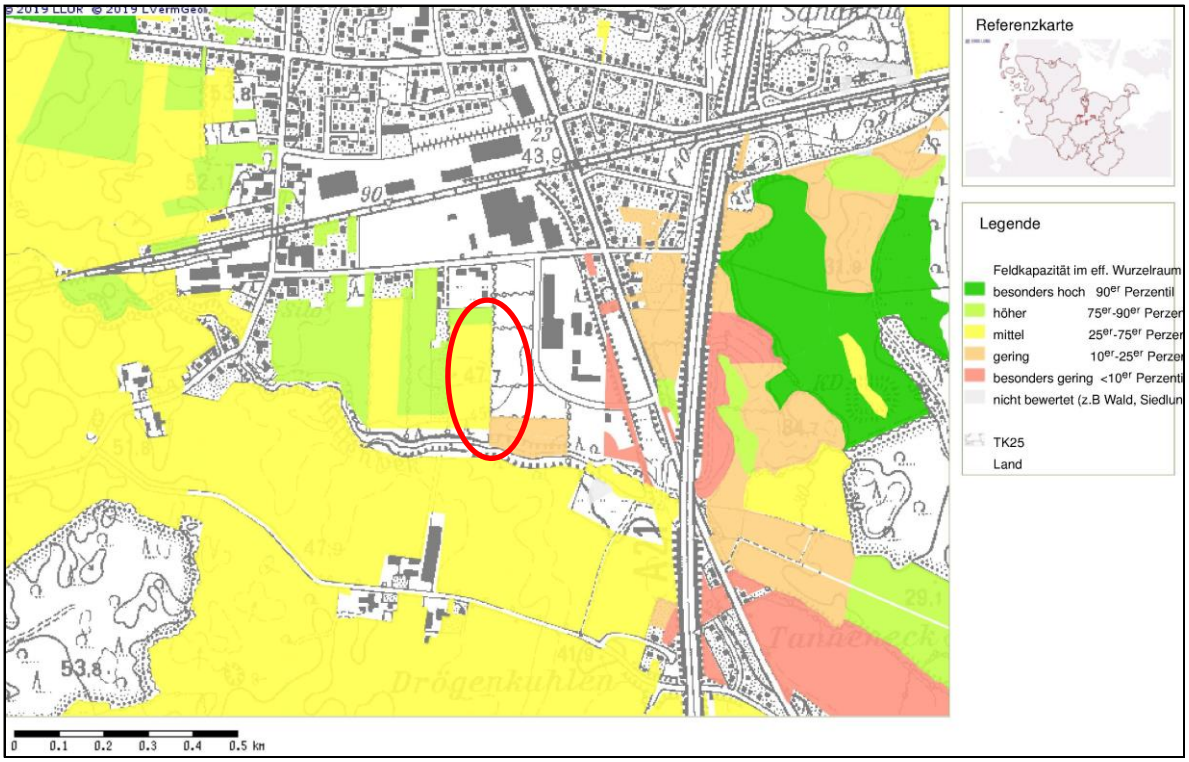

Abb. 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 8 eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Parabraunerden. Parabraunerden sind in der o. g. Tabelle jedoch nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der Baugrunduntersuchung, die von der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU), Fahrenkrug, am 13.12.2019 durchgeführt wurde, stehen im Plangebiet nach der Mutterbodenüberdeckung überwiegend Geschiebelehme und -mergel über Sandböden an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Norden bis zur Mitte des Plangebietes von ca. 46,50 m ü. NHN auf ca. 47,70 m ü. NHN. Richtung Süden fällt es dann wieder auf etwa 44,60 m ü. NHN.

<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung</u>:
Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung
Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers kommt die Baugrunduntersuchung, die von der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU), Fahrenkrug, am 13.12.2019 durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft
Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften
Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen, auf der derzeit Mais angebaut wird. Im Norden, Osten und Westen befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Hasel, Weißdorn, Brombeere, Schwarzer Holunder und Buche. Der Knick im Norden weist zudem Arten wie Heckenrose und

Weide auf. Die Überhälter der Knicks bestehen aus Eichen, Pappeln, Kirsche und Esche. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Wald, zu dem gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Östlich des Plangebietes befindet sich das Gewerbegebiet 'Auf dem Bös' der Gemeinde Wankendorf, nördlich befinden sich ebenfalls Gewerbebetriebe entlang der Straße 'Bösterredder'. Westlich des Plangebietes grenzt eine Kleingartenkolonie an. In den Randbereichen sind Gras- und Staudenfluren ausgebildet.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung
Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz, ebenso wie der sich südlich anschließende Wald.

Die Ackerfläche sowie die Gras- und Staudenflur haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild
Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Die Ausweitung des Siedlungsgebietes nach Süden bzw. Westen ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Da das Plangebiet bereits an allen Seiten durch Knicks und Wald eingefasst ist, wird eine zusätzliche Eingrünung nicht erforderlich.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche, die Knicks sowie auf den im Süden befindlichen Waldabschnitt, ebenso wie aus der Umgebung auf das Gelände.

Bewertung
Es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit
Da an das zukünftige Gewerbegebiet bereits Gewerbe- und Mischgebiete angrenzen, führt die Erweiterung des Gewerbegebietes zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner der benachbarten Gebiete, als es bisher bereits der Fall ist.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen. Es würden sich keine weiteren Immissionen durch Verkehrszunahme ergeben und der Blick auf die kleine Waldfläche bleibt erhalten.

Bewertung
Die Ausweisung der 'Gewerblichen Baufläche' (G) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet. Aus diesem Grund wurden auf der überplanten Fläche in der Zeit vom 25. - 27. November 2019 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Mit Schreiben vom 28. November 2019 wurde das Plangebiet zur Bebauung freigegeben.

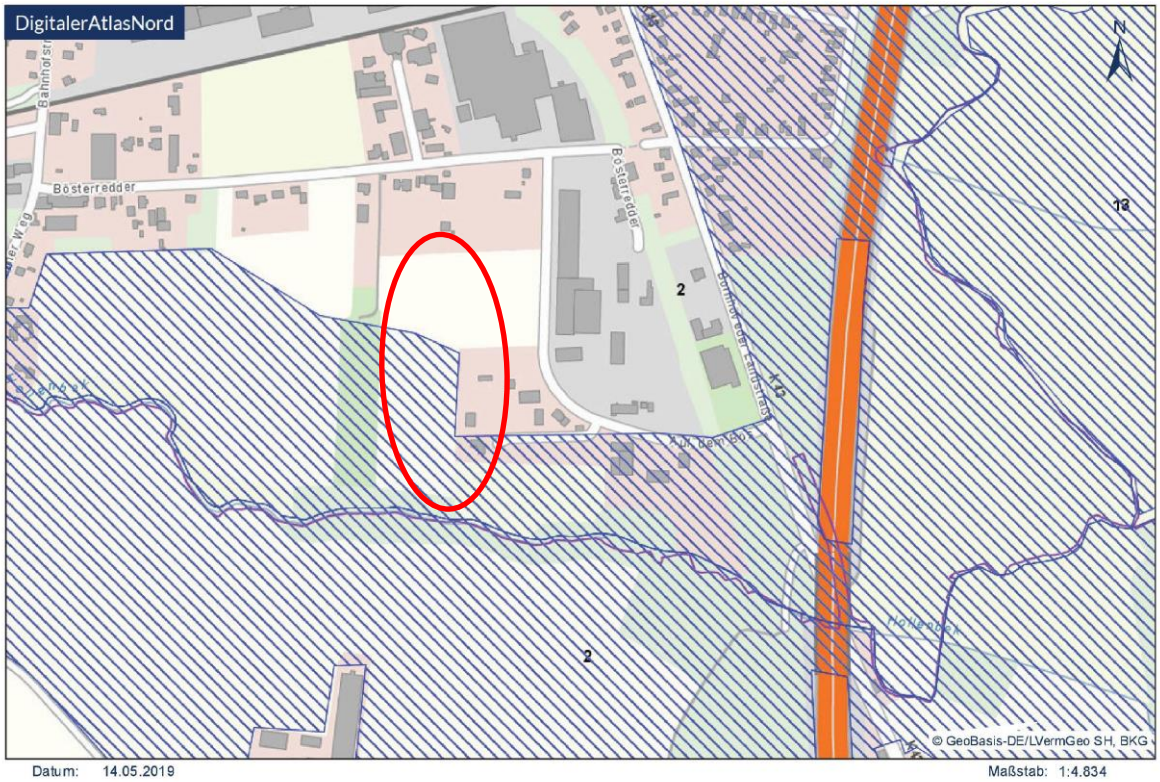

Abb. 9: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

Dennoch ist generell im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung</u>:
Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch im Flächennutzungsplan zum Teil bereits als 'Gewerbliche Baufläche' (G) dargestellt sind und für die der Landschaftsplan der Gemeinde Wankendorf eine Eignungsfläche für zukünftige Gewerbebebauung vorsieht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.
Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung
Die Überplanung bedingt eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch. Es werden zudem durch den Bau des Versickerungsbeckens Bodenmodellierungen hervorgerufen.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden
Die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die Anlage der Gebäude und der befestigten Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen. Durch den Bau des Versickerungsbeckens kommt es in dem Bereich der 'Fläche für Versorgungsanlagen' zu Bodenmodellierungen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der nachfolgenden 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12.

Schutzgut Wasser
Am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb der dargestellten 'Fläche für Wald' bildet die Bachschlucht der 'Hollenbek' die Grenze zur Gemeinde Ruhwinkel. Innerhalb der 'Gewerblichen Baufläche' (G) befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers kommt die Baugrunduntersuchung, die von der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU), Fahrenkrug, am 13.12.2019 durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Aufgrund der anstehenden Sandböden unterhalb der Geschiebemergel und -lehme ist eine Schachtversickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.

Das Niederschlagswasser, das auf den Verkehrsflächen anfällt, wird der zukünftigen Versickerungsmulde im Süden des Plangebietes zugeführt. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima/Luft
Die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Es ist vorgesehen, die randlichen Knicks zu erhalten. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten
Die an das Plangebiet grenzenden Knicks und der Wald stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche von drei Seiten durch Knicks und von einer Seite durch Wald begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Es ist vorgesehen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks im Plangebiet zu erhalten.

Schutzgut Landschaftsbild
Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Die Ausweitung des Siedlungsgebietes nach Süden bzw. Westen ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Da das Plangebiet bereits an allen Seiten durch Knicks und Wald eingegrünt ist, wird eine zusätzliche Eingrünung nicht erforderlich. Auf der Ebene der nachfolgenden 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird festgesetzt, ob und welche Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch
Die Darstellung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen, da es sich bei der umliegenden Bebauung bereits um 'Gewerbe- und Mischgebietsflächen' handelt. Es ist absehbar, dass die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße 'Auf dem

Bös' in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht so erheblich sein wird, dass Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte überschritten werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich aber zum Teil in einem Archäologischen Interessensgebiet, das bereits untersucht und freigegeben wurde.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche
Es erfolgt ein Landschaftsverbrauch, hier einer Ackerfläche, für die Erweiterung des Gewerbegebietes 'Auf dem Bös'.

Wechselwirkungen
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)
Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle
Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungsstraße und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten

fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen.

Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' anzuwenden.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima
Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen
Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Ein normales Gewerbegebiet birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben
Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung
Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Erschließungsstraße sowie der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangierflächen hervorgerufen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen durch den Bau des Versickerungsbeckens stattfinden. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Von dem späteren Gewerbegebiet sind weitere planbedingte Eingriffe nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches
Die Planung sieht vor, den überwiegenden Teil des Plangebietes als 'Gewerbliche Baufläche' (G), die Bachschlucht im Süden als 'Fläche für Wald' sowie den Waldabstand als 'Fläche für Versorgungsanlagen' darzustellen. Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Ackerfläche wird erst auf der Ebene der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches
Das Plangebiet grenzt zum einen direkt an das vorhandene Gewerbegebiet an, zum anderen ist es bereits im nördlichen Bereich als 'Gewerbliche Baufläche' (G) dargestellt. Zudem sieht der Landschaftsplan ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung vor.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgen erhebliche Flächenversieglungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Ebenfalls erfolgen Bodenmodellierungen durch die Anlage des Versickerungsbeckens im Süden des Plangebietes. Das Landschaftsbild wird zu einer Gewerbelandschaft verändert.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Vermessung des Grundstücks wurde eine Vermesser-Grundlage vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wulf Jeß erstellt.

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurde eine Baugrunduntersuchung von der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU), Fahrenkrug, erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen ergeben werden, sind im Rahmen der nachfolgenden 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die 'Gewerbliche Baufläche' (G) wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Vorbereitung von Planungsrecht für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes 'Auf dem Bös'.

Es ist geplant, für das Gebiet westlich der Bebauung 'Auf dem Bös 7 - 21', südlich der Bebauung 'Bösterredder 38 und 40', östlich der Kleingartenanlage sowie nördlich der Grenze zur Gemeinde Ruhwinkel ganz überwiegend eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) und zu einem kleinen Teil eine 'Fläche für Wald' und eine 'Fläche für Versorgungsanlagen' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) auszuweisen. Zurzeit besteht das Plangebiet größtenteils aus einer Ackerfläche, die für die zukünftige Bebauung genutzt werden soll. Die Ausweisung als Baufläche wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE WANKENDORF

- Landschaftsplan der Gemeinde Wankendorf, 1997
- Flächennutzungsplan Gemeinde Wankendorf, 1982

GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ MBH

- Baugrunduntersuchung 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 westlich der Bebauung ‚Auf dem Bös 7 – 21‘, 17.12.2019

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999
- Landschaftsrahmenplan für die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster (2000)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 13. Auflage, 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wankendorf hat diese Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2020 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

gez. Silke Roßmann

Wankendorf, den 19.10.2020 ….....

(Bürgermeisterin)